

a)

#### **4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg vom 21.11.2007**

Auf Grund der §§ 6, 8, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 78 und 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) in der zurzeit geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am 28.11.2013 folgende 4. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung vom 21.11.2007 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 01.01.2012 beschlossen:

### **Abschnitt I**

#### **§ 1 Allgemeines**

§1 erhält folgende Neufassung

- (1) Die Lutherstadt Wittenberg, nachstehend Stadt genannt, errichtet und betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Hoheitsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) rechtlich jeweils selbstständige Anlagen als öffentliche Einrichtung.
  - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Trenn- und Mischsystem einschließlich einer Abwasserbehandlungsanlage, mit Ausnahme der Ortsteile Pratau, Seegrehna und Griebo.
  - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Trenn- und Mischsystem.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Erstattungsansprüche für Grundstücksanschlüsse in Höhe der konkreten Aufwendungen (Kostenersatz)
  - b) Benutzungsgebühren in Gestalt von Mengengebühren für die Vorhalteleistung und die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlage (Abwassergebühren).
- (3) Keine Gebühren und Anschlusskosten werden für die Anordnung des Anschlusszwanges bezüglich Niederschlagswasser gemäß § 6, Absatz 3, Anstrich 4 der Abwassersatzung der Lutherstadt Wittenberg erhoben.
- (4) Die Begriffsbestimmungen der Abwassersatzung der Lutherstadt Wittenberg gelten wortgleich.
- (5) Die Stadt hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Abwasserbeseitigung den Entwässerungsbetrieb als kommunalen Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA 1997, 446), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238, 251) errichtet. Der Entwässerungsbetrieb kann die Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH mit seiner kaufmännischen Betriebsführung nach Maßgabe des § 1 Abs.4 der Betriebssatzung vom 30.01.2002, veröffentlicht im Amtsblatt „Die neue Brücke vom 08.02.2002“ beauftragen.

**Abschnitt III****Abwassergebühr****§ 10 Gegenstand**

§ 10 erhält folgende Neufassung:

Für die Vorhalteleistung und die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlage entstehen dem Anschlussberechtigten nachfolgende Gebühren:

- (1) Grundgebühr für die Vorhalteleistung zur Schmutzwasserentsorgung,
- (2) Mengengebühr für die Vorhalteleistung und Inanspruchnahme durch Schmutzwasser-einleitung und -entsorgung,
- (3) Mengengebühr für die Vorhalteleistung und die Inanspruchnahme durch Niederschlagswassereinleitung mit Ausnahme des § 6, Absatz 3, Anstrich 4 der Abwassersatzung der Lutherstadt Wittenberg,

**§ 11 Gebührenmaßstab für Schmutzwasser**

§ 11 erhält folgende Neufassung:

- (1) Für die Vorhaltung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung wird für jedes Grundstück nach § 10, Absatz 1 eine monatliche Grundgebühr erhoben.
- (2) Soweit Abwasser in die öffentliche zentrale Abwasseranlage eingeleitet wird, dessen Menge im Sinne des Abs. 6 c durch eine Abwassermesseinrichtung ermittelt wird, legt der Entwässerungsbetrieb nach billigem Ermessen fest, welche Größe ein Trinkwasser-zähler zur Gewinnung dieser Wassermenge aufweisen müsste. Dabei sind die spezifischen Umstände der Wassernutzung und der Nutzungsart des angeschlossenen Grundstückes zu berücksichtigen.

Die Grundgebühr beträgt bei einer Zählergröße:

Zählergröße	monatliche Grundgebühr
Bis Qn 2,5	7,50 EUR
Bis Qn 6	32,00 EUR
Bis Qn 10	67,00 EUR
Bis Qn 15	85,00 EUR
Bis Qn 40	95,00 EUR
Bis Qn 60	100,00 EUR
Größer Qn 60	111,00 EUR

- (3) Besteht die Gebührenpflicht nicht für den gesamten Erhebungszeitraum, so wird für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht die volle Grundgebühr erhoben.
- (4) Die Mengengebühr für die Schmutzwasserentsorgung gemäß § 10, Absatz 2 wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser.

- (5) Die Mengengebühr beträgt
- 3,18 EUR/m<sup>3</sup>** Schmutzwasser für Abwässer, die im Gebiet gemäß § 1 der Abwassersatzung anfallen.
- (6) Als in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt gelten
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, welche durch Gebrauch Schmutzwasser wird,
  - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung, die den geltenden Normen entspricht.
- (7) Teilt das zuständige Trinkwasserversorgungsunternehmen dem Entwässerungsbetrieb den Zählerstand im Sinne des Absatz 6 a) nicht stichtagsgenau für den 31.12. des Erhebungszeitraums mit, wird die während des gesamten Erhebungszeitraums verbrauchte Trinkwassermenge vom Entwässerungsbetrieb durch Hochrechnung taggenau ermittelt. Hierzu wird die abgelesene Trinkwasserverbrauchsmenge durch die Anzahl der Tage des Ablesezeitraums (01.01. eines Jahres bis einschließlich Ablesetag) dividiert und mit der Zahl der Tage des Erhebungszeitraums multipliziert. Der so durch Hochrechnung ermittelte Zählerstand (Endwert) ist zugleich Anfangswert für die Verbrauchsabrechnung des folgenden Erhebungszeitraums. Teilt der Gebührenpflichtige dem Entwässerungsbetrieb den Zählerstand zum 31.12. unter Angabe der Zählernummer binnen zwei Wochen nach Ende des Erhebungszeitraums mit, ist dieser Zählerstand bei der Veranlagung zu berücksichtigen.
- (8) Die Wassermengen nach Absatz 6 b) hat der Gebührenpflichtige dem Entwässerungsbetrieb für den abgelaufenen Erhebungszeitraum binnen zwei Wochen nach Ende des Erhebungszeitraums anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Sofern der Entwässerungsbetrieb im Ausnahmefall auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (9) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Entwässerungsbetrieb unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Sofern dies nicht möglich ist, wird ein pauschaler Mindestverbrauch von 32 m<sup>3</sup> für jede auf dem Grundstück lebende Person und Jahr zu Grunde gelegt.
- (10) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden. Als Nachweis gilt grundsätzlich das Ableseergebnis des vom autorisierten Trinkwasserversorgungsunternehmen (derzeitig Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH) installierten Zwischenzählers. Nach diesem Zwischenzähler darf nur Wasser entnommen werden, das nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Der Antrag auf Einbau eines Zwischenzählers ist vom Gebührenpflichtigen an den Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg zu stellen. Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Absetzung der durch Ableseergebnis festgestellten Wassermenge, die nicht in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt ist. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Teilt der Gebührenpflichtige dem Entwässerungsbetrieb den Zählerstand des Zwischenzählers zum 31.12. unter Angabe der Zählernummer binnen zwei Wochen nach Ende des Erhebungszeitraums mit, ist dieser Zählerstand bei der Veranlagung zu

a)  
berücksichtigen. Erfolgt keine entsprechende Mitteilung durch den  
Gebührenpflichtigen, wird der Veranlagung der im Erhebungszeitraum durch Ablesung  
ermittelte Zählerstand des Zwischenzählers zugrunde gelegt.

- (11) Gewerbliche und industrielle Betriebe können beantragen, die Wassermenge, die in  
das Produkt eingegangen ist bzw. verdunstet, verdampft oder verschleppt wurde, als  
spezifischen Wasserverlust vom Frischwasserverbrauch abzusetzen. Zum Nachweis  
ist hier die Vorlage von Fachgutachten oder Vereinbarungen mit Industrie- bzw.  
Innungsverbänden erforderlich, die der Antragsteller auf seine Kosten einzuholen und  
mit Antragstellung vorzulegen hat.

### **§ 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

§ 14 erhält folgende Neufassung:

Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr gemäß § 10 Absatz 1 und die Mengengebühr gemäß  
§ 10, Absatz 2 und 3 entsteht, sobald der öffentlichen zentralen Abwasseranlage Abwasser  
zugeführt wird. Sie erlischt, sobald die Zuführung von Abwasser endgültig endet.

### **§ 22 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg,

**(Naumann)**  
Oberbürgermeister

(Siegel)